Allgemeine Geschäftsbedingungen der IPC GmbH & Co. KG



1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten jedoch nur, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch IPC GmbH & Co. KG, Industrieweg 31, 48493 Wettringen (nachfolgend "IPC"). Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausgeführt werden. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung dieser AGB. Abweichende Regelungen gelten nur, sofern sie schriftlich von der IPC bestätigt worden sind.

2. Angebote und Annahme

2.1 Die Angebote der IPC sind, soweit nichts anderes schriftlich zugesichert wird, unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch die IPC zustande. Weicht dieses von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot der IPC.

3. Produktbeschaffenheit, überlassene Unterlagen und Muster

- 3.1 Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus den Produktspezifikationen der IPC. Eigenschaften von Proben und Muster sind ebenfalls nur verbindlich, wenn sie von der IPC ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Darüberhinausgehende subjektive und objektive Anforderungen sind ausgeschlossen.
- 3.2 An allen in Zusammenhang mit der Kundenauftragserteilung überlassenen Unterlagen, Beschreibungen, Muster etc. (wie z.B. Technische Informationen, Prospekte, Nassmuster) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

4. Anwendungstechnische Beratung

- 4.1 Soweit die IPC Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Insbesondere gilt dies, wenn z.B. Verdünnungen oder sonstige Hilfsmittel beigemischt werden, die nicht von der IPC bezogen wurden.
- 4.2 Beratungsleistungen stellen keine Vereinbarung bezüglich der vertraglichen Beschaffenheit oder einer spezifischen Verwendungseignung dar.

5. Versand und Versicherung

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen ab Werk. Etwaige Mehrkosten für Sondertransporte gehen zu Lasten des Empfängers.
- 5.2 Für Transportschwierigkeiten jedweder Art sowie damit verbundenen Lieferverzögerungen trägt die IPC keine Verantwortung.
- 5.3 Der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch bei frachtfreier Lieferung. Dies gilt zwischen der IPC und dem Käufer, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

- 6.1 Sofern die IPC in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ihre Preise oder auch die Zahlungsbedingungen für das zu liefernde Produkt ändern, so ist die IPC berechtigt, die am Auslieferungstag gültigen Konditionen anzuwenden.
- 6.2 Bei einer Preiserhöhung der IPC ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IPC GmbH & Co. KG



- 6.3 Preisbeanstandungen müssen sofort nach Erhalt der Rechnung erfolgen.
- 6.4 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zuzüglich der jeweils am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer zu erfolgen.
- 6.5 Die Nichtzahlung des Rechnungsbetrags bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die IPC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungspauschale von 30 €/Verzugsfall erhoben.
- 6.7 Die IPC ist bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt, die Weiterverarbeitung bzw. Veräußerung der gelieferten Ware zu untersagen.
- 6.8 Im Falle des Zahlungsverzugs ist die IPC berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.
- 6.9 Zurückhaltung von Zahlungen seitens des Käufers gleich welcher Art ist ausgeschlossen, soweit der Käufer nicht Rechte aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Lieferungen

- 7.1 Die von der IPC in Aussicht gestellten Termine und Fristen für Leistungen und Lieferungen gelten stets nur annähernd und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein fester Termin bzw. Frist vereinbart wurde.
- 7.2 Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % der bestellten Menge bleibt aus fertigungstechnischen Gründen vorbehalten und stellt keinen Sachmangel dar.
- 7.3 Die IPC ist zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist.

8. Transportschäden

8.1 Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen anzuzeigen. Die IPC ist direkt parallel ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

9. Mängelrüge und Haftung

- 9.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Werden Mängel unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Untersuchung festgestellt, ist dies der IPC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Die Art und das Ausmaß des Mangels sind genau zu bezeichnen.
- 9.2 Versteckte Mängel müssen ebenfalls innerhalb 10 Tage nach ihrer Feststellung, spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Lieferung geltend gemacht werden.
- 9.3 Bei mangelhafter Ware hat die IPC zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern. Sollten beide Nacherfüllungsversuche fehlschlagen, oder dem Käufer unzumutbar erscheinen, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 9.4 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden sind sofort von diesem geltend zu machen und nicht abtretbar.
- 9.5 Die IPC haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.6 Auf Schadensersatz haftet die IPC gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldungshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der IPC auf den Ersatz typischer vorhersehbarer Schäden. Bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung seitens IPC ausgeschlossen.
- 9.7 Rückgriffsansprüche nach den §§ 445 a ff, 444 BGB, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IPC GmbH & Co. KG



10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Alle von der IPC gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen unser Eigentum. Dies gilt auch für zukünftig Lieferungen.
- 10.2 Der Käufer darf die Ware im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes vermischen und/oder verarbeiten sowie veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist.
- 10.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich sodann im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Rechnungswert des neuen Produkts auf das neue Produkt.
- 10.4 Der Käufer tritt den entsprechenden Miteigentumsanteil schon heute ab, sofern das Miteigentum an dem neuen Produkt nicht unmittelbar auf uns übergeht.
- 10.5 Der Käufer wird die Sache wegen dieses Miteigentumsanteils, der als Vorbehaltseigentum gilt, für die IPC unentgeltlich verwahren.
- 10.6 Etwaige Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der von IPC gelieferten Ware sind unzulässig.
- 10.7 Auf Verlangen der IPC hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der IPC stehenden Waren und über die an IPC abgetretenen Forderungen zu geben. Darüber hinaus hat der Käufer auf Verlangen der IPC die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Sollten Umstände oder Ereignisse, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches der IPC liegt (z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Naturereignisse, Rohstoffmangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Cyberangriffe, Pandemien, behördliche oder hoheitliche Verfügungen), die Verfügbarkeit der Ware reduzieren, so dass die IPC ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist die IPC für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtung entbunden.
- 11.2 Die gilt auch, soweit die Umstände oder Ereignisse die Durchführung des betroffenen Geschäfts für die IPC nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten der IPC liegen. Sofern diese Ereignisse länger als 3 Monate dauern, ist die IPC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Erfüllungsort

12.1 Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware sowie Dokumente ist der Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz der IPC.

13. Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- 13.1 Für das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Steinfurt. Die IPC ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

14. Salvatorische Klausel

14.1 Die Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die den wirtschaftlichen Klauseln am nächsten kommen.

Fassung:2023-03-01